

Sportförderungsrichtlinien

Gegenüberstellung



Neufassung der Sportförderungsrichtlinien
gemäß Beschluss der Sportkommission am 21. 07. 2005

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT

Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU

Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Offenbach

Titelseite

Beschluss der Stadtverordneten-
Versammlung vom 24.02.1994

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT

Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU

V o r w o r t

Mit diesen Richtlinien unterstützt die Stadt Offenbach das Leben der Offenbacher Sportvereine.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Stadt, die sportliche Jugendarbeit in Vereinen und Schulen zu fördern.

Im Rahmen einer aktiven Lebensentfaltung und Lebensgestaltung soll allen Einwohnern eine ihrer Neigungen entsprechende Betätigung ermöglicht werden.

V o r w o r t

Mit den Sportförderungsrichtlinien unterstützt die Stadt Offenbach am Main die Arbeit der Offenbacher Sportvereine und das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

Die Offenbacher Sportvereine sollen in einem transparenten, wenig bürokratischen Verfahren Förderung beantragen und erhalten können.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen. Diese Förderung ist unerlässlich, wenn auch in Zukunft genügend Jugendliche für die Vereinsarbeit gewonnen werden sollen.

Die Kooperation zwischen Schulen und Vereinen soll gestärkt werden.

Horst Schneider
Sportdezernent

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p>
<p><u>Richtlinien zur Sportförderung</u></p>	<p><u>Richtlinien zur Sportförderung</u></p>
<p><u>Inhalt</u></p>	<p><u>Inhalt</u></p>
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportförderungsmittel 2. Förderungsberechtigung 3. Verfahren <p>B. Förderungsmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau von vereinseigenen Anlagen, Anmietung 2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen 3. Sportstätten 4. Förderung sportlicher Jugendarbeit 5. Langlebige Sportgeräte 6. Übungsleiter 7. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundes- bzw. Landesebene 8. Lehrgänge 9. Mannschaften in der Bundes- und Regionalliga 10. Sportveranstaltungen 11. Freizeitsport und Maßnahmen des "Zweiten Weges im Sport" 12. Fusionen, Trainings-, Startgemeinschaften 13. Sportmedizinische Betreuung 14. Schulsport 15. Ehrungen <p>C. Schlussbestimmungen</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportförderungsmittel 2. Förderungsberechtigung 3. Verfahren <p>B. Förderungsmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau von vereinseigenen Anlagen 2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen 3. Sportstätten 4. Förderung sportlicher Jugendarbeit 5. Langlebige Sportgeräte 6. Übungsleiter 7. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundes- bzw. Landesebene <u>entfällt (8)</u> <u>entfällt (9)</u> 8. Sportveranstaltungen <u>entfällt (11)</u> <u>entfällt (12)</u> 9. Sportmedizinische Betreuung <u>entfällt (14)</u> 10. Ehrungen <p>C. Schlussbestimmungen</p>
	<p>Anhang: Richtlinien „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports“</p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p><u>1. Sportförderungsmittel</u></p> <p>1.1 Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplans die Mittel zur Verwirklichung des Sportstättenentwicklungsplanes und zur Sportpflege zur Verfügung.</p> <p>1.2 Über die Verwendung der Sportförderungsmittel entscheidet, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt der Magistrat auf Empfehlung der Sportkommission. Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahmen, deren Bedeutung und Einordnung in den fortzuschreibenden Sportstättenentwicklungsplan der Stadt, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Höhe der Zuschüsse von dritter Seite.</p> <p>1.3 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).</p> <p>1.4 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtung für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.</p>	<p><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p><u>1. Sportförderungsmittel</u></p> <p>1.1 Über die Verwendung der von der Stadt im Rahmen ihres Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Sportförderungsmittel entscheidet, soweit diese/r nichts anderes bestimmt, die Sportdezernentin oder der Sportdezernent auf Empfehlung der Sportkommission.</p> <p>Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahmen, deren Bedeutung, die Eigenleistung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die Höhe der Zuschüsse von dritter Seite.</p> <p>1.2 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).</p> <p>1.3 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtung für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.</p>
<p><u>2. Förderungsberechtigung</u></p> <p>2.1 Einem Sportverein werden Förderungsmittel der Stadt nur dann bewilligt, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Landessportbund Hessen (LSBH), einer Anschlussorganisation des Deutschen Sportbundes oder einer gleichgesetzten Organisation angehört. b) seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat und allen Offenbacher Bürger/innen offen steht. c) zur Zeit der Antragstellung mindestens 3 Jahre besteht, d) seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung nachweist. e) angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt (Ermäßigungen für Familien werden anerkannt), f) seinen Verpflichtungen der Stadt gegenüber nachkommt (Bestandserhebung, Mieten/Pachten pp.), g) bereit ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten, öffentliche Veranstaltungen für jedermann durchzuführen bzw. zu unterstützen. h) Jugend- und Nachwuchsarbeit leistet. 	<p><u>2. Förderungsberechtigung</u></p> <p>2.1 Einem Sportverein werden Förderungsmittel der Stadt nur dann bewilligt, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Landessportbund Hessen (LSBH), einer Anschlussorganisation des Deutschen Sportbundes oder einer gleichgesetzten Organisation angehört, b) seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat und allen Offenbacher <u>Bürgerinnen und Bürgern</u> offen steht, c) zur Zeit der Antragstellung mindestens 3 Jahre besteht, d) seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung nachweist, e) angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt (Ermäßigungen für Familien werden anerkannt), f) seinen Verpflichtungen der Stadt gegenüber nachkommt (Bestandserhebung, Mieten/Pachten pp.), <p><u>entfällt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> g) Jugend- und Nachwuchsarbeit leistet.

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2Q05/NEU
<p>2.2 Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat auf Empfehlung der Sportkommission, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.</p> <p>2.3 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird finanziell nicht gefördert.</p>	<p><u>entfällt</u></p> <p>2.2 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird finanziell nicht gefördert.</p>
<p><u>3. Verfahren</u></p> <p><u>3.1 Anträge</u></p> <p>Zuschüsse sind schriftlich unter Verwendung des jeweils zutreffenden Formulars zu beantragen. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der Vertretungsberechtigten des Vereins; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragstellung erkennt der Verein die Voraussetzung dieser Richtlinien in vollem Umfange an. Bei investiven Maßnahmen ist dem Antrag ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Formulare (Vordrucke) sind beim Sport- und Badeamt der Stadt Offenbach anzufordern.</p> <p><u>3.2 Finanzierung</u></p> <p>a) Die Höhe der Beihilfe richtet sich, sofern die Richtlinien feste Bemessungsgrundlagen nicht enthalten, nach den sportlichen Aktivitäten des Antragstellers.</p> <p>b) Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht.</p> <p>c) Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen (Deutscher Sportbund, Fachverbände) gelten nicht als Eigenleistung.</p> <p>d) Die städtische Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Nachweis der weiteren Förderung (Bund, Land, Landessportbund Hessen, Fachverband) muss erbracht werden.</p> <p><u>3.3 Bewilligung, Auszahlung</u></p> <p>Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe, die Zweckbestimmung und die Art und Weise der Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt nur nach schriftlicher Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Bei Baumaßnahmen muss</p>	<p><u>3. Verfahren</u></p> <p><u>3.1 Anträge</u></p> <p>Zuschüsse sind schriftlich unter Verwendung des jeweils zutreffenden Formulars zu beantragen. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der Vertretungsberechtigten des Vereins; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragstellung erkennt der Verein die Voraussetzung dieser Richtlinien in vollem Umfange an. Bei investiven Maßnahmen ist dem Antrag ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Formulare (Vordrucke) sind beim Sport- und Badeamt der Stadt Offenbach erhältlich.</p> <p><u>3.2 Finanzierung</u></p> <p><u>entfällt</u></p> <p>a) Der Verein muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht.</p> <p>b) Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen (Deutscher Sportbund, Landessportbund Hessen, Fachverbände) sind nachzuweisen und gelten nicht als Eigenleistung.</p> <p>c) Die städtische Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.</p> <p><u>3.3 Bewilligung, Auszahlung</u></p> <p>Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nur nach schriftlicher Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch die <u>gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Vereins.</u></p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p>der Zuschuss, entsprechend dem Baufortschritt, schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.</p> <p>Zuschüsse zu investiven Maßnahmen werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.</p> <p>3.4 Veränderungen. Rückzahlungen</p> <p>Die Beihilfe wird anteilmäßig, wenn die endgültigen Kosten mehr als 10 % unter der Summe des Voranschlages bleiben, ausgezahlt. Gezahlte Beihilfen sind einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden. Zinsen werden vom Tage der Auszahlung der Beihilfe ab berechnet (2% über Diskontsatz der Bundesbank).</p> <p>3.5 Der Zuschussempfänger hat der Stadt über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Diese Nachweise sind jeweils bis spätestens 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Sport- und Badeamt einzureichen.</p> <p>Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis (schriftliche Bestätigung des Vereins über den Stand der Maßnahme) vorzulegen. Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der „Versicherungsnachweis“ nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.</p> <p>Der Nachweis entfällt für Zuschüsse nach B.4.; für die Maßnahmen gemäß B.5. bis B.4. ist der Nachweis gesondert geregelt.</p>	<p>Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss, entsprechend dem Baufortschritt, schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.</p> <p>Zuschüsse zu investiven Maßnahmen werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde.</p> <p>3.4 Veränderungen, Rückzahlungen</p> <p>Gezahlte Beihilfen sind zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der städtischen Stellen geändert wurde.</p> <p>3.5 Nachweise</p> <p>Der Verein hat der Stadt über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Diese Nachweise sind jeweils bis spätestens 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Sport- und Badeamt einzureichen.</p> <p>Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis (schriftliche Bestätigung des Vereins über den Stand der Maßnahme) vorzulegen.</p>
<p><u>B. Förderungsmaßnahmen</u></p> <p><u>1. Bau von vereinseigenen Anlagen</u> <u>Anmietungen</u></p> <p>1.1 Vereine, die eigene Sportanlagen bauen oder nichtstädtische Anlagen mieten oder pachten, können städtische Beihilfen beantragen, wenn kein ausreichendes öffentliches Angebot vorhanden ist und folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sind:</p>	<p><u>B. Förderungsmaßnahmen</u></p> <p><u>1. Bau von vereinseigenen Anlagen</u></p> <p>1.1. Vereine, die eigene Sportanlagen bauen, können städtische Beihilfen beantragen, wenn kein ausreichendes öffentliches Angebot vorhanden ist und folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sind:</p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p>Die Anlagen müssen grundsätzlich im Stadtgebiet Offenbach liegen, den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, nach den gültigen Sportregeln nutzbar und voll ausgelastet sein. Eine Mitbenutzung durch Schulen und andere Sportvereine ist gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, sofern dafür Bedarf und freie Zeit bestehen. Außerhalb der Stadt Offenbach liegende Sportanlagen werden berücksichtigt, wenn der Bau oder die zweckgerechte Nutzung im Stadtgebiet nicht möglich ist. Ansonsten müssen die Anlagen ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Die Anlagen müssen grundsätzlich im Stadtgebiet Offenbach liegen (ausgenommen hiervon sind die Sportvereine Undine und Offenbacher Ruderverein), ausschließlich sportlichen Zwecken dienen, den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, nach gültigen Sportregeln nutzbar ausgelastet sein. Eine Mitbenutzung durch Schulen und andere Sportvereine ist gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, sofern Bedarf und freie Kapazitäten bestehen.</p>
<p>1.2 Förderungsfähig ist die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Sportanlagen, begrenzt auf die zuschussfähigen Kosten.</p>	<p>1.2 Förderungsfähig ist die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Sportanlagen, begrenzt auf die zuschussfähigen Kosten.</p>
<p>1.3 Hierzu zählen keinesfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grunderwerbskosten b) Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen, c) Kosten für die Einrichtung, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen oder die darauf gerichtet sind, Einnahmen zu erzielen. 	<p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grunderwerbskosten b) Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen, c) Kosten für die Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen oder die darauf gerichtet sind, Einnahmen zu erzielen.
<p>1.4 Der Antrag (Vordruck) hat sämtliche Unterlagen über die Planung und Finanzierung zu enthalten. Eine Bearbeitung im Hinblick auf den Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr ist nur dann möglich, wenn der Antrag bis spätestens 31. Januar eingereicht wird und die genauen Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen usw.) bis spätestens 30. April vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Durchführbarkeit des Vorhabens mit dem Bauaufsichtsamt (Voranfrage) abgestimmt ist. Für Maßnahmen über 50.000,-- DM soll vom Sport- und Badeamt die Stellungnahme des Bauamtes eingeholt werden. Bei Auftragsvergabe sind die Bestimmungen der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) grundsätzlich anzuwenden.</p>	<p><u>entfällt</u></p>
<p>1.5 Die Baumaßnahme muß sich in das Gesamtkonzept und in die Prioritätenliste des Sportstättenentwicklungsplanes einfügen</p>	<p><u>entfällt</u></p>
<p>1.6 Die Höhe des Zuschusses kann bis zur Hälfte der zuschussfähigen Kosten betragen.</p>	<p>1.3 Die Höhe des Zuschusses kann bis zur Hälfte der zuschussfähigen Kosten betragen.</p>
<p>1.7 Jede bauliche Maßnahme auf einem an einen Verein verpachteten städtischen Gelände, bedarf, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, der schriftlichen Zustimmung des Magistrats.</p>	<p><u>entfällt</u></p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 20Q5/NEU
<p>1.8. Der Verein hat darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen.</p>	<p>1.4 Der Verein hat darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen.</p> <p>1.5 Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Führung des Verwendungsnachweises gelten die Förderungsgrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau vom 28.02.2002.</p>
<p>2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen</p>	<p>2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen</p>
<p>2.1 Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder im Besitz eines langfristigen Pachtvertrages ist, b) sich die Anlage auf dem Gebiet der Stadt befindet, wobei die Mehrheit der Vereinsmitglieder Offenbacher Bürger/innen sein müssen. <p>2.2 Der Verein hat im Bedarfsfalle seine Anlage dem Schulsport sowie Veranstaltungen der Stadt Offenbach und des Sportkreises (Sportabzeichen pp.) gegen Erstattung eines angemessenen Entgelts zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2.3 Eine weitere Unterstützung wird den Vereinen mit Grundbesitz dadurch <i>gewährt</i>, daß die Arbeitskolonne des Sport- und Badeamtes weitgehend die Pflege und Unterhaltung der Sportplätze übernimmt. Diese Tätigkeit erfolgt nicht anstelle, sondern lediglich zur Unterstützung der vorhandenen Vereinsplatzwarte.</p> <p>2.4 Anträge sind bis zum 1. März für das laufende Rechnungsjahr mit einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht und einem Benutzungsplan des abgelaufenen Rechnungsjahres für die Sportstätte vorzulegen.</p> <p>2.5 Für Sportstätten, die den Auflagen unter B.1.1 nicht entsprechen, werden Zuschüsse nicht gewährt.</p> <p>2.6 Für Instandsetzungen, die infolge unterlassener laufender Unterhaltung notwendig geworden sind, können Zuschüsse nicht geleistet werden.</p>	<p>2.1 Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder im Besitz eines langfristigen Pachtvertrages ist, b) sich die Anlage auf dem Gebiet der Stadt Offenbach befindet (ausgenommen hiervon sind die Sportvereine Undine und Offenbacher Ruderverein). <p>2.2 Der Verein hat im Bedarfsfalle seine Anlage dem Schulsport sowie Veranstaltungen der Stadt Offenbach und des Sportkreises (Sportabzeichen pp.) gegen Erstattung eines angemessenen Entgelts zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>2.3 Anträge sind bis zum 1. März für das laufende Rechnungsjahr mit einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht und einem Benutzungsplan des abgelaufenen Rechnungsjahres für die Sportstätte vorzulegen.</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>2.4 Für Instandsetzungen, die infolge unterlassener laufender Unterhaltung notwendig geworden sind, können Zuschüsse nicht geleistet werden.</p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p>3. Sportstätten</p> <p><u>Benutzung städtischer und nichtstädtischer Sportanlagen, Sporthallen, Turnhallen, Sportplätze und Bäder</u></p> <p>3.1 Städtische Sportanlagen</p> <p>Jeder Verein, der eine städtische Sportanlage nutzt, zahlt je Mitglied der anlagennutzenden Sparte, ein Nutzungsentgelt für Sportanlagen in Höhe</p> <p>von DM 1,-- (Erwachsene) bzw. DM -,50 (Jugendliche bis 14 Jahre)</p> <p>pro Monat an die Stadt Offenbach, und muss Mitglied eines dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Vereins sein.</p> <p>Sportanlagenbenutzer (Freizeit-, Hobby- und Betriebsmannschaften), die nicht dem Landessportbund angehören, zahlen jährlich einen Pauschalsachkostenbeitrag</p> <p>in Höhe von DM 1.800,--.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Anforderung der Beträge erfolgt durch das Sport- und Badeamt jeweils zum 30.06. eines Jahres.</p> <p>Die Nutzungsentgelte und Pauschalsachkostenbeiträge werden ab 01.01.1994 erhoben.</p> <p>Die Schulen haben über das Schulamt einen Pauschalsachkostenbeitrag in Höhe</p> <p>von DM 15.000,-- jährlich zu entrichten.</p>	<p>3. Sportstätten</p> <p><u>Benutzung städtischer und nichtstädtischer Sportanlagen, Sporthallen, Turnhallen, Sportplätze</u></p> <p>3.1 Städtische Sportanlagen</p> <p>Jeder Verein, der eine städtische Sportanlage nutzt, zahlt je Mitglied der anlagennutzenden Sparte, ein Nutzungsentgelt für Sportanlagen in Höhe</p> <p>von Euro 0,50 (Erwachsene) bzw. Euro 0,25 (Jugendliche bis 14 Jahre)</p> <p>pro Monat an die Stadt Offenbach, und muss Mitglied eines dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Vereins sein.</p> <p><u>Sportanlagenbenutzende Personen</u> (Freizeit-, Hobby- und Betriebsmannschaften), die nicht dem Landessportbund angehören, zahlen jährlich einen Pauschalsachkostenbeitrag</p> <p>in Höhe von Euro 900,--.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Anforderung der Beträge erfolgt durch das Sport- und Badeamt jeweils zum 30.06. eines Jahres.</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>Die Schulen haben über das Schulamt einen Pauschalsachkostenbeitrag in Höhe</p> <p>von Euro 7.500,-- jährlich zu entrichten</p>
<p>3.2 Nichtstädtische Sportanlagen</p> <p>Bei Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen können den Vereinen gegen Vorlage der Rechnung die Kosten bis zu 100 % erstattet werden, wenn städtische Anlagen für den sportgerechten Übungsbetrieb nicht ausreichend zur Verfügung stehen.</p> <p>3.3 Die für den Übungs- und Trainingsbetrieb entstehenden Hausmeister- und Platzwartentgelte werden den Vereinen (auch für Sportplätze Sommerhalbjahr) bis maximal 90 % erstattet.</p>	<p>3.2 Nichtstädtische Sportanlagen</p> <p>Bei Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen können den Vereinen gegen Vorlage der Rechnung die Mietkosten bis 50% erstattet werden, wenn städtische Anlagen für den sportgerechten Übungsbetrieb nicht ausreichend zur Verfügung stehen.</p> <p>3.3 Die für den Übungs- und Trainingsbetrieb entstehenden Hausmeister- und Platzwartentgelte werden den Vereinen (im Sommerhalbjahr auch für Sportplätze) anteilig nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erstattet.</p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien2Q05/NEU
<p>3.4 Rangfolge für die Überlassung städtischer Sportanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schulen, b) Turn- und Sportvereine, c) Gruppen im Rahmen des 2. Weges im Sport (Vereine und Stadt), d) Betriebssportgruppen (Mitgliedschaft im LSB Hessen), e) sonstige Gruppen <p>Ausschlaggebend sind weiterhin die Größe der jeweiligen Gruppen und die sportlichen Aktivitäten.</p> <p><u>3.5 Sportplätze</u></p> <p>Der Belegungsplan wird vom Sport- und Badeamt aufgestellt.</p> <p><u>3.5.1 Trainingsbetrieb</u></p> <p>Anträge auf Zuteilung von Übungsstunden sind termingerecht zu stellen (siehe 3.7.2).</p> <p><u>3.5.2 Spielbetrieb</u></p> <p>Für den laufenden Spielbetrieb sind die Terminlisten der einzelnen Verbände nach Veröffentlichung umgehend dem Sport- und Badeamt vorzulegen. Freundschaftsspiele sind rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich anzumelden.</p> <p><u>3.6 Bäder</u></p> <p>Die Einteilung der Übungsstunden für stadteneigene Bäder wird vom Sport- und Badeamt vorgenommen.</p> <p><u>3.6.1 Trainingsbetrieb</u></p> <p>Anträge auf Zuteilung von Übungsstunden sind termingerecht zu stellen (siehe 7.2).</p> <p><u>3.6.2 Veranstaltungen</u></p> <p>Schwimmveranstaltungen in den städtischen Bädern sind so rechtzeitig anzumelden, daß der Badebetrieb für die Öffentlichkeit entsprechend geändert werden kann.</p> <p><u>3.7 Sporthallen, Turnhallen</u></p> <p>Der Belegungsplan wird vom Sport- und Badeamt, in Zusammenarbeit mit dem Stadtschulamt, aufgestellt.</p>	<p>3.4 Rangfolge für die Überlassung städtischer Sportanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schulen, b) Turn- und Sportvereine, c) Gruppen im Rahmen des 2. Weges im Sport (Vereine und Stadt), d) Betriebssportgruppen (Mitgliedschaft im LSB Hessen), e) sonstige Gruppen <p>Ausschlaggebend sind weiterhin die Größe der jeweiligen Gruppen und die sportlichen Aktivitäten.</p> <p><u>3.5 Sportplätze</u></p> <p>Der Belegungsplan wird vom Sport- und Badeamt aufgestellt.</p> <p><u>3.5.1 Trainingsbetrieb</u></p> <p>Anträge auf Zuteilung von Übungsstunden sind termingerecht beim Sport- und Badeamt zu stellen (siehe 3.6.2).</p> <p><u>3.5.2 Spielbetrieb</u></p> <p>Für den laufenden Spielbetrieb sind die Terminlisten der einzelnen Verbände nach Veröffentlichung umgehend dem Sport- und Badeamt vorzulegen. Freundschaftsspiele sind rechtzeitig bis Mittwochs vor dem jeweiligen Spieltag schriftlich oder fernmündlich anzumelden.</p> <p><u>entfällt</u></p> <p><u>3.6 Belegung von Sport- und Turnhallen</u></p> <p>Der Belegungsplan wird vom Sport- und Badeamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtschulamt aufgestellt.</p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien20Q5/NEU
<p>3.7.1 Die Schulumnhallen werden nach dem Schulsport bis 22.00 Uhr an Werktagen und für den Spielbetrieb an Wochenenden den Vereinen vom Sport- und Badeamt, zugewiesen. Vor Beginn der Benutzung ist mit dem Stadtschulamt ein Mietvertrag abzuschließen.</p> <p>3.7.2 Anträge (Vordrucke) sind, unter Beifügung des Trainingsplanes und Angaben über die Größe der Trainingsgruppe und die Namen der jeweiligen Übungsleiter an das Sport- und Badeamt zu richten. Die Antragstermine werden im Sportbrief bekannt gegeben.</p>	<p>3.6.1 Die Schulumnhallen werden nach dem Schulsport bis 22.00 Uhr an Werktagen und für den Spielbetrieb an Wochenenden den Vereinen vom Sport- und Badeamt, zugewiesen. Vor Beginn der Benutzung ist mit dem Stadtschulamt ein Mietvertrag abzuschließen.</p> <p>3.6.2 Anträge (Vordrucke) sind, unter Beifügung des Trainingsplanes und Angaben über die Größe der Trainingsgruppe und die Namen der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter an das Sport- und Badeamt zu richten. Die Antragstermine werden im Sportbrief bekannt gegeben.</p>
<p><u>4. Förderung sportlicher Jugendarbeit</u></p> <p>Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit wird den Sportvereinen eine jährliche Jugendbeihilfe gewährt. Der Zuschuss errechnet sich aus der Zahl der aktiven Jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, multipliziert mit einem Pro-Kopf-Betrag, der jährlich vom Magistrat festgesetzt wird. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung an den LSB Hessen. Die Jugendbeihilfe kann nur an Vereine mit anerkannter Jugendarbeit ausgezahlt werden. Sie wird vom Sport- und Badeamt berechnet und ausgezahlt.</p>	<p><u>4. Förderung sportlicher Jugendarbeit</u></p> <p>Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit wird den Sportvereinen eine jährliche Jugendbeihilfe gewährt. Der Zuschuss errechnet sich aus der Zahl der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr multipliziert mit einem dem aktuellen Haushaltsansatz entsprechenden Pro-Kopf-Betrag. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung an den LSB Hessen. Die Jugendbeihilfe kann nur an Vereine mit anerkannter Jugendarbeit ausgezahlt werden. Sie wird vom Sport- und Badeamt berechnet und ausgezahlt.</p>
<p><u>5. Langlebige Sportgeräte</u></p> <p>5.1 Für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten wird ein Zuschuss bis zu 50 % des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt. Die Eigenleistung der Vereine soll mindestens 1/3 der Anschaffungskosten betragen.</p> <p>5.1.1 Langlebige Sportgeräte müssen mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.</p> <p>5.1.2 Anträge sind, unter Beifügung von Firmenangeboten, formlos zu stellen. Der jeweilige Kaufvertrag ist erst nach Abstimmung mit dem Sport- und Badeamt abzuschließen.</p> <p>5.2 Als nicht langlebige Sportgeräte gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bälle aller Art, b) Sportbekleidung c) Geräte mit einem Einzelpreis von weniger als DM 200,--. 	<p><u>5. Langlebige Sportgeräte</u></p> <p>5.1 Für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten wird ein Zuschuss bis zu 2/3 der Anschaffungskosten gewährt. Die Eigenleistung des Vereins soll mindestens 1/3 der Anschaffungskosten betragen.</p> <p>5.1.1 Langlebige Sportgeräte müssen mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>5.2 Als nicht langlebige Sportgeräte gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bälle aller Art, b) Sportbekleidung, c) Geräte mit einem Einzelpreis von weniger als Euro 150,--

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p><u>6. Übungsleiter</u></p> <p>6.1 Für die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern mit LSBH- bzw. Fachverbandslizenz, kann ein Zuschuss gewährt werden.</p> <p>6.2 Grundlage für die Bewilligung der Beihilfe sind die über das Sport- und Badeamt vorzulegenden Anträge (Formblatt Landessportbund Hessen) auf Gewährung von Landeszuschüssen.</p> <p>6.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Haushaltsansatz und wird, unter Berücksichtigung des Landeszuschusses, aus der Gesamtsumme der Anforderungen aller Vereine errechnet. Der städtische Zuschuss soll mit dem Landeszuschuss zusammen 75 % der Aufwendungen der Vereine decken, bezogen auf den jeweils für den Landeszuschuss anerkannten Stundensatz, sollte den Landeszuschuss jedoch nicht übersteigen.</p> <p>6.4 Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Führung des Verwendungsnachweises gelten die <u>Maßnahmeförderungsrichtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern vom 01.01.1992.</u></p>	<p><u>6. Übungsleiterinnen und Übungsleiter</u></p> <p>6.1 Für die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen <u>Übungsleiterinnen und Übungsleitern</u> mit LSBH- bzw. Fachverbandslizenz, kann ein Zuschuss gewährt werden.</p> <p>6.2 Grundlage für die Bewilligung der Beihilfe sind die über das Sport- und Badeamt vorzulegenden Anträge (Formblatt Landessportbund Hessen) auf Gewährung von Landeszuschüssen.</p> <p>6.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Haushaltsansatz und wird, unter Berücksichtigung des Landeszuschusses, aus der Gesamtsumme der Anforderungen aller Vereine errechnet. Der städtische Zuschuss soll mit dem Landeszuschuss zusammen 75 % der Aufwendungen der Vereine decken, bezogen auf den jeweils für den Landeszuschuss anerkannten Stundensatz, sollte den Landeszuschuss jedoch nicht übersteigen.</p> <p>wird eingefügt auf Seite 7 unter 1.6</p>
<p><u>7. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundes- bzw. Landesebene</u></p> <p>Als Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben werden. Der Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung.</p> <p><u>7.1 Fahrtkosten</u></p> <p>Zuschüsse können gewährt werden für Einzelteilnehmer und Mannschaften einschließlich einem Betreuer und bis zu drei Ersatzpersonen.</p> <p>7.1.1 Der Fahrtkostenzuschuss (bis zu 50 %) richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils günstigsten Verkehrsmittel.</p> <p>7.1.2 Folgende Selbstkosten werden zugrunde gelegt:</p> <p>a) Bei Benutzung der Bundesbahn: Jugendfahr- bzw. Rückfahrkarte 2. Klasse,</p> <p>b) von PKW's: je km DM --,40 ,</p>	<p><u>7. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundes- bzw. Landesebene</u></p> <p>Als Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben werden. Der Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Teilnahme an Masters und Seniorensport wird nicht bezuschusst.</p> <p><u>7.1 Fahrtkosten</u></p> <p>Zuschüsse können gewährt werden für <u>Einzelteilnehmerinnen und Einzelteilnehmer sowie Mannschaften, einschließlich einem/ r Betreuer/ -in.</u></p> <p>7.1.1 Der Fahrtkostenzuschuss (bis zu 50 %) richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils günstigsten Verkehrsmittel.</p> <p>7.1.2 Folgende Kosten werden zugrunde gelegt:</p> <p>a) Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel Jugendfahr- bzw. Rückfahrkarte 2. Klasse, unter Ausnutzung der Rabattmöglichkeiten der DB AG oder anderer Anbieter.</p> <p>b) von PKW's: je km Euro --,27 ,</p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 20Q5/NEU
<p>c) von gemieteten Bussen der jeweils der Stadt eingeräumte Kilometerpreis.</p> <p>Voraussetzung ist allerdings die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge.</p> <p><u>7.2 Verpflegung und Unterkunft</u></p> <p>Für Unterkunft werden 50 % der den Teilnehmern entstehenden Kosten, maximal 20,-- DM, und für Verpflegung 50 % der den Teilnehmern entstehenden Kosten, maximal 10,-- DM/Tag, erstattet.</p> <p>7.3 Anträge (Vordrucke) sind spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung unter Beifügung von quitierten Rechnungen vorzulegen; sie müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung der Meisterschaft, b) Veranstaltungsort und Datum, c) Name(n) und Unterschrift(en) der Teilnehmer (Aktive und Betreuer), d) Art des benutzten Verkehrsmittels. <p>Außerdem ist der Nachweis über die Einnahmen (Eigenbeteiligung, Zuschüsse des Vereins oder Fachverbandes) beizufügen.</p> <p><u>7.4 Meldegelder</u></p> <p>Anträge auf Rückvergütung der Meldegelder sind bis zum 30. November des folgenden Jahres zu stellen. Die Rückvergütung beträgt max. 50 %.</p>	<p>c) von gemieteten Bussen der jeweils der Stadt eingeräumte Kilometerpreis.</p> <p>Voraussetzung ist allerdings die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge.</p> <p><u>7.2.1 Verpflegung und Unterkunft</u></p> <p><u>Den Teilnehmenden werden für die Unterkunft 50 % der entstehenden Kosten, maximal Euro 10,-- und für Verpflegung 50 % der entstehenden Kosten, maximal Euro 5,--/Tag, erstattet.</u></p> <p>7.2.2 Anträge (Vordrucke) sind spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung unter Beifügung von quitierten Rechnungen vorzulegen, sie müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung der Meisterschaft, b) Veranstaltungsort und Datum, c) Name(n) und Unterschrift(en) der <u>Teilnehmenden (Aktive und betreuende Personen)</u>, d) Art des benutzten Verkehrsmittels. <p>Außerdem ist der Nachweis über die Einnahmen (Eigenbeteiligung, Zuschüsse des Vereins oder Fachverbandes) beizufügen.</p> <p><u>7.2.3 Meldegelder</u></p> <p>Anträge auf Rückvergütung der Meldegelder sind bis zum 30. November des folgenden Jahres zu stellen. Die Rückvergütung beträgt max. 50 %.</p>
<p><u>8. Lehrgänge</u></p> <p>8.1 Für die Teilnehmer an Lehrgängen der Fachverbände, des Landessportbundes Hessen oder des Deutschen Sportbundes, können Zuschüsse gewährt werden, soweit die Kosten für Fahrt und Aufenthalt nicht vom Veranstalter getragen werden.</p> <p>8.2 Anträge sind von den Vereinen formlos bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Lehrgangs vorzulegen. Die Kopie der Ausschreibung und der Einladung ist beizufügen.</p> <p>8.3 Spätestens einen Monat nach Beendigung des Lehrgangs ist durch den Verein die Bestätigung der Teilnahme sowie eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen.</p>	<p><u>entfällt</u></p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p><u>9. Mannschaften in der Bundes- und Regionalliga</u></p> <p>9.1 Die Stadt kann für Mannschaften des Amateurbereichs, die in der Bundes- und Regionalliga spielen, bei Fahrten zu Punktspielen einen Zuschuss von -,04 DM/Person und notwendigen Fahrkilometern gewähren.</p> <p>Der Zuschuss kann auch für Aufstiegsspiele zu den genannten Spielklassen gezahlt werden. Beihilfen oder Zuschüsse des Fachverbandes sind anzurechnen.</p> <p>9.2 Anträge sind vor Beginn der <u>Verbandsrunde</u>, unter Beifügung der offiziellen Terminliste, an das Sport- und Badeamt zu richten.</p>	<p><u>entfällt</u></p>
<p><u>10. Sportveranstaltungen</u></p> <p><u>10.1 Ausrichtungen</u></p> <p>Die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen auf Bundes-, Landes- oder Internationaler Ebene können gefördert werden, durch organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Fachdienststellen.</p> <p><u>10.2 Voraussetzung</u></p> <p>Voraussetzung für die unter 10.1 genannte Hilfe ist, dass der örtliche Veranstalter/Ausrichter</p> <p>a) nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes und der sportlichen Spitzenorganisation und Fachverbände ausgeschöpft hat,</p> <p>b) nach Kräften bemüht ist, dass sich die Veranstaltung möglichst finanziell selbst trägt.</p>	<p><u>8. Sportveranstaltungen</u></p> <p><u>8.1 Ausrichtungen</u></p> <p>Die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen auf Bundes-, Landes- oder Internationaler Ebene können gefördert werden durch organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Fachdienststellen.</p> <p><u>8.2 Voraussetzung</u></p> <p>Voraussetzung für die unter 8.1 genannte Hilfe ist, dass der örtliche Veranstalter/Ausrichter</p> <p>a) nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes und der sportlichen Spitzenorganisation und Fachverbände ausgeschöpft hat,</p> <p>b) nach Kräften bemüht ist, dass sich die Veranstaltung möglichst finanziell selbst trägt.</p>
<p><u>11. Freizeitsport</u></p> <p>Die Stadt Offenbach richtet zur Vorbereitung auf die Prüfungen für das Sportabzeichen Kurse ein und organisiert mit dem Landessportbund Hessen die Sportabzeichen-Aktion.</p>	<p><u>entfällt</u></p>

Sportförderungsrichtlinien 1994/ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005/NEU
<p>12. <u>Fusionen, Trainings-, Startgemeinschaften</u></p> <p>Bei Zusammenschlüssen von Offenbacher Sportvereinen (Großverein, Leistungsgemeinschaft) zu einem neuen Verein mit dem Ziel eines besseren Sportangebotes für die Offenbacher Bürger, können zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten Beihilfen gewährt werden. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach entsprechenden Nachweisen.</p>	<p><u>entfällt</u></p>
<p>13. <u>Sportmedizinische Betreuung</u></p> <p>Die sportärztliche Untersuchung für die Sportlerinnen und Sportler der Stadt Offenbach, ist mit dem Kreis Offenbach und der dortigen Untersuchungsstelle bzw. anderen Untersuchungsstellen abzustimmen und sicherzustellen.</p>	<p>9. <u>Sportmedizinische Betreuung</u></p> <p>Die sportärztliche Untersuchung für die Sportlerinnen und Sportler der Stadt Offenbach, ist mit dem Kreis Offenbach und der dortigen Untersuchungsstelle bzw. anderen Untersuchungsstellen abzustimmen und sicherzustellen.</p>
<p>14. <u>Schulsport</u></p> <p>Der Schulsport ist die Basis für jede weitere sportliche Betätigung. Die Initiativen aus allen Bereichen des Schulsportes werden deshalb nach besten Kräften gefördert. Dazu dient eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sport- und Badeamt, Stadtschulamt, Schulaufsicht und den Schulsportkoordinatoren.</p>	<p><u>entfällt</u></p>
<p>15. <u>Ehrungen</u></p> <p>15.1 <u>Jubiläen</u> Offenbacher Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen usw. zurückblicken können, erhalten eine Ehrenurkunde und eine Zuwendung in Höhe von 20,- DM für jedes Jahr des Bestehens.</p> <p>15.2 <u>Ehrungen</u> Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können entsprechend der „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sportes“ vom 16.12.1958 (Stadtrecht-Nr. 5.060) durch den Magistrat ausgezeichnet werden.</p> <p>Anträge (Vordrucke) zur Ehrung sind mit Namen und errungenem Titel bzw. Verdiensten um den Sport bis jeweils 31. Januar eines Jahres an das Sport- und Badeamt zu richten.</p>	<p>10. <u>Ehrungen</u></p> <p>10.1 <u>Jubiläen</u> Offenbacher Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen usw. zurückblicken können, erhalten eine Ehrenurkunde und eine Zuwendung in Höhe von Euro 10,- für jedes Jahr des Bestehens.</p> <p>10.2 <u>Ehrungen</u> Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können entsprechend der „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports“ vom 28. 06.1995(Stadtrecht-Nr. 5.060) durch den Magistrat ausgezeichnet werden.</p> <p>Anträge (Vordrucke) zur Ehrung sind mit Namen und errungenem Titel bzw. Verdiensten um den Sport bis jeweils 31. Januar eines Jahres an das Sport- und Badeamt zu richten.</p>

C. Schlußbestimmungen

1. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Ausnahmen zugelassen werden.
2. Diese Bestimmungen treten am 24.02.1994 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

C. Schlußbestimmungen

1. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Ausnahmen zugelassen werden.
2. Diese Bestimmungen treten am 01.01.2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Mit der Beschlussfassung treten alle im Einzelfall die Sportförderung betreffenden bisherigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung außer Kraft.

Offenbach am Main, den _____
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Sportdezernent

Anhang: Richtlinien „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports“

Sportförderungsrichtlinien

Gegenüberstellung

Stadt
Offenbach
am Main



Anlage Ehrenordnung

Sportförderungsrichtlinien 1995 / ALT

Sportförderungsrichtlinien 2005 / NEU

Ordnung

für Ehrungen auf dem Gebiete des Sportes

Ordnung

für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

I. Allgemeines

1. Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiete des Sportes sowie langjähriger, ehrenamtlicher Tätigkeit in Sportvereinen und Sportverbänden stiftet die Stadt Offenbach

- a) die Sportplakette in Silber
- b) die Sportplakette in Bronze
- c) die Sportplakette für hervorragende Verdienste
- d) die silberne Ehrennadel
- e) den Ehrenbrief
- f) Ehrengaben

2. Die Auszeichnungen können in der Regel nur an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz in Offenbach haben. Sportler, die auswärts wohnen, erhalten die Auszeichnungen, wenn sie Mitglied in einem Offenbacher Verein sind.

3. Die Auszeichnungen werden durch den Oberbürgermeister oder den Sportdezernenten in würdigem Rahmen übergeben.

I. Allgemeines

1. Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports sowie langjähriger, ehrenamtlicher Tätigkeit in Sportvereinen und Sportverbänden stiftet die Stadt Offenbach

- a) die Sportplakette in Gold
- b) die Sportplakette in Silber
- c) die Sportplakette in Bronze
- d) den Sportehrenbrief
- e) die silberne Sportehrennadel
- f) die Sportplakette für hervorragende Verdienste in Offenbach
- g) Gaben für Vereinsjubiläen

2. Die Auszeichnungen können nur an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz in Offenbach haben. Sportlerinnen und Sportler, die auswärts wohnen, erhalten die Auszeichnungen, wenn sie Mitglied in einem Offenbacher Verein sind.

3. Die Auszeichnungen werden durch die/den Oberbürgermeister/-in oder die/den Sportdezernenten/-in in würdigem Rahmen übergeben.

Sportförderungsrichtlinien 1995 / ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005 / NEU
	<p><u>II. Die Sportplakette in Gold</u></p> <p>Die Sportplakette in Gold wird verliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an Trägerinnen und Träger einer olympischen Medaille und <u>teilnehmende Personen</u> an den Olympischen Spielen, die in einen Endkampf gelangten, b) an die 1., 2. und 3. Siegerinnen und Sieger bei Welt- und Europameisterschaften, c) für Welt-, Europa- und Deutsche Höchstleistungen.
<p><u>II. Die Sportplakette in Silber</u></p> <p>Die Sportplakette wird verliehen (Seniorenklasse):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an Träger einer olympischen Medaille und Teilnehmer an den olympischen Spielen, die in den Endkampf gelangten, b) an die 1, 2. und 3. Sieger bei Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften, c) für Welt-, Europa- und Deutsche Höchstleistungen. 	<p><u>III. Die Sportplakette in Silber</u></p> <p>Die Sportplakette in Silber wird verliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an die 1, 2. und 3. Siegerinnen und Sieger bei Deutschen Meisterschaften, b) für Deutsche Höchstleistungen und sonstige herausragende Leistungen.
<p><u>III. Die Sportplakette in Bronze</u></p> <p>Die Sportplakette wird verliehen (Seniorenklasse):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an die Sieger bei Süddeutschen-, Südwestdeutschen und Hessischen Meisterschaften, b) für Süddeutsche-, Südwestdeutsche- und Hessische Höchstleistungen. 	<p><u>IV. Die Sportplakette in Bronze</u></p> <p>Die Sportplakette in Bronze wird verliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an die Siegerinnen und Sieger bei Süddeutschen-, Südwestdeutschen und Hessischen Meisterschaften, b) für Süddeutsche-, Südwestdeutsche- und Hessische Höchstleistungen.
<p><u>I. Der „Ehrenbrief“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenbrief wird für hervorragende Verdienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich um den Offenbacher Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben, als Urkunde in einer Ledermappe verliehen. 2. Ziffer V./1. findet entsprechende Anwendung 	<p><u>V. Der „Sportehrenbrief“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der „Sportehrenbrief“ wird für herausragende Verdienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich um den Offenbacher Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben, als Urkunde in einer Ledermappe verliehen. 2. Ziffer VI./1. + 2. finden entsprechende Anwendung.

Sportförderungsrichtlinien 1995 / ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005 / NEU
<p>V. Die „<u>Silberne Ehrennadel</u>“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die „Silberne Ehrennadel“ wird Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Sport in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Der oder die Auszuzeichnende kann vom Sport- und Badeamt, den Sportverbänden oder Sportvereinen für die Verleihung der Ehrennadel vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss ausführlich schriftlich begründet sein und ist beim Sport- und Badeamt, den Sportverbänden oder Sportvereinen für die Verleihung der Ehrennadel vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss ausführlich schriftlich begründet sein und ist beim Sport- und Badeamt einzureichen. Die Entscheidung obliegt dem Sportdezernenten. Der Spartenleiter im „Fachverband“ ist zuvor zu hören. 2. Über die Verleihung der Ehrennadel wird vom Sportdezernenten eine Besitzurkunde ausgestellt. 	<p>VI. Die „<u>Silberne Sportehrennadel</u>“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die „Silberne Sportehrennadel“ wird Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Sport in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Der oder die Auszuzeichnende kann von den Sportverbänden, den Sportvereinen und vom Sport- und Badeamt für die Verleihung der Sportehrennadel vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss ausführlich schriftlich begründet sein. Die Entscheidung obliegt, nach Anhörung der Sportkommission, der Sportdezernentin oder dem <u>Sportdezernenten</u>. 2. Über die Verleihung der „Sportehrennadel“ wird von der <u>Sportdezernentin</u> oder dem <u>Sportdezernenten</u> eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält einen Hinweis auf die Leistung und den Tag der Verleihung.
<p>VII. Die „<u>Sportplakette</u>“ für hervorragende Verdienste um den Offenbacher Sport</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sportplakette wird an Personen verliehen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiterinnen und -leiter in Vereinen und Verbänden um den Offenbacher Sport, insbesondere um die Jugend- oder Breitenarbeit, hervorragend verdient gemacht haben. 2. Ziffer IV./2. findet entsprechende Anwendung 	<p>VII. Die „<u>Sportplakette</u>“ für hervorragende Verdienste um den Offenbacher Sport</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die „Sportplakette“ wird an Personen verliehen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiterinnen und -leiter in Vereinen und Verbänden um den Offenbacher Sport, insbesondere um die Jugend- oder Breitenarbeit, hervorragend verdient gemacht haben. 2. Ziffer VI./1. + 2. finden entsprechende Anwendung. 3. Die „Sportplakette“ trägt auf der Vorderseite das Offenbacher Stadtwappen mit der Inschrift Sportplakette der „Stadt Offenbach am Main“, auf der Rückseite den Text für den jeweiligen Anlass. 4. Die „Sportplakette“ wird mit einer Urkunde verliehen. Sie enthält Namen und Vereinszugehörigkeit <u>der/des Auszuzeichnenden</u>, einen Hinweis auf die Leistung und den Tag der Verleihung.

Sportförderungsrichtlinien 1995/ ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005 / NEU
<p><u>IV.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sportplakette trägt auf der Vorderseite ein Symbol der Leibesübungen, auf der Rückseite das Offenbacher Stadtwappen mit der Inschrift „Stadt Offenbach am Main“. 2. Die Sportplakette wird mit einer Urkunde verliehen. Sie enthält Namen und Vereinszugehörigkeit des Auszuzeichnenden, einen Hinweis auf die Leistung und den Tag der Verleihung. 3. Im Wiederholungsfalle kann anstelle der Sportplakette eine Ehrengabe gewährt werden. 4. Bei Mannschaftswettbewerben erhalten der Verein und die Mannschaftsmitglieder die Sportplakette. <p><u>VIII. Die „Ehrengabe“</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ehrengabe mit Widmung erhalten die Sieger bei Deutschen Jugendwettkämpfen (Einzel- und Mannschaftswettbewerbe). 2. Ziffer IV./2. findet entsprechende Anwendung. 	<p><u>VIII. Gaben für Vereinsjubiläen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz in Offenbach haben, erhalten bei 25-, 50-, 75-100-jährigem usw. Bestehen des Vereins eine künstlerisch ausgestaltete Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Die <u>Urkunde wird von der Sportdezernentin oder dem Sportdezernenten unterzeichnet und übergeben.</u>
<p><u>IX. Erinnerungsmedaillen</u></p> <p>Erinnerungsmedaillen werden nach Entscheidung des Sportdezernenten bei besonderen Anlässen verliehen.</p>	<p>entfällt</p>
<p><u>X. Sonderehrungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz in Offenbach haben, erhalten bei 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen des Vereins eine künstlerisch ausgestaltete Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Die Urkunde wird vom Sportdezernenten unterzeichnet. Die Übergabe der Urkunde und des Geldgeschenkes erfolgt in der Regel bei der Jubiläumsfeier durch den Sportdezernenten. 2. In besonderen Fällen kann der Sportdezernent, abweichend von den unter Ziffer I.-VIII. getroffenen Bestimmungen, eine Ehrung von Verdiensten um den Sport und von sportlichen Leistungen außerhalb des Vereinssportes vornehmen. In keinem Falle dürfen jedoch die unter I.I. vorgesehenen Auszeichnungen Berufssportlern verliehen werden. 	<p>entfällt</p>

Sportförderungsrichtlinien 1995 / ALT	Sportförderungsrichtlinien 2005 / NEU
<p>Offenbach, 16.12.1958 Der Magistrat gez. Dietrich Oberbürgermeister</p> <p>Neufassung laut Magistratsbeschluss vom 21.03. 1960 gez. Winkel</p> <p>Neufassung laut Magistratsbeschluss vom 28. 06. 1995 gez. Wildhirt</p>	<p>Offenbach am Main, den _____ Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main</p> <p>Horst Schneider Sportdezernent</p>